



Verein der Gartenfreunde Ingersheim e. V.

Gartenordnung

der

Kleingartenanlage Pfannenstiel



Verein der Gartenfreunde Ingersheim e. V.

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze der Parzellennutzung	1
2	Baulichkeiten	2
(1)	Lauben	2
(2)	Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)	2
a)	Markise	2
b)	Pergola	3
c)	Freisitz	3
(3)	Gewächshaus	3
(4)	Gerätekiste	3
(5)	Weitere Baulichkeiten	4
(6)	Zelte und Partyzelte	4
(7)	Kinderspielgeräte	4
(8)	Schwimmbecken	4
(9)	Gartenteiche	4
(10)	Offene Kamine und gemauerte Grills, Grillen in der Anlage	5
(11)	Kompostmiete und -behälter	5
3	Kulturschützende Einrichtungen	5
(1)	Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“)	5
(2)	Frühbeet	6
(3)	Folientunnel	6
4	Einfriedungen	6
(1)	Einfriedungen um die Anlage	6
(2)	Einfriedungen zwischen den Parzellen	6
5	Wege	6
(1)	Befahren der Wege	6
(2)	Unterhalt und Pflege der Wege	6
6	Wasserversorgung	7
7	Grundsätze der Bewirtschaftung	7
(1)	Düngung	7
(2)	Kompostbereitung	7
(3)	Nicht kompostierbare Abfälle	7

(4) Pflanzenschutz	8
(5) Nützlingsförderung.....	8
8 Kleingärtnerische Nutzung.....	8
Baulichkeiten und Bepflanzung	8
9 Pflanzenauswahl und Grenzabstände	9
(1) Pflanzenauswahl Obstgehölze.....	9
(2) Pflanzenauswahl Ziergehölze	9
(3) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren	10
Obstgehölze und Spaliere.....	10
Ziergehölze	10
(4) Rodung kranker Gehölze	10
10 Tiere und Tierhaltung.....	10
(1) Tiere in der Anlage.....	10
(2) Tierhaltung	11
11 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten.....	11
(1) Gemeinschaftseinrichtungen	11
(2) Gemeinschaftsleistungen.....	11
12 Ruhezeiten	11
13 Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe	12
(1) Kündigung durch Pächter	12
(2) Kündigung durch den Verpächter	12
(3) Gartenübergabe.....	12
(4) Wertermittlung	12
14 Sonstige Bestimmungen	13
(1) Schäden und Haftung	13
(2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein	13
(3) Betreten der Parzellen	13
(4) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter.....	13
15 Gültigkeit der Gartenordnung	14



Verein der Gartenfreunde Ingersheim e. V.

Gartenordnung

1 Grundsätze der Parzellennutzung

- (1) Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche in einem ausgewogenen Verhältnis für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen. Dabei ist auf Kulturrevielfalt auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten.
Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden.
Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
- (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden.
Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters/der Pächterin gehören. Nachbarschaftshilfe z. B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
- (3) Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jede/n Gartenbesitzer/in oberstes Ziel sein muss.
Der/die Pächter/in trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner/ihrer Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
Den Weisungen des Vorstandes oder von ihm Beauftragter sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf der Parzelle einzuholen, wobei Schriftform empfohlen wird.
- (4) Grundlage dieser Gartenordnung ist der Bebauungsplan vom 13.6.1977 der Gemeinde Ingersheim.
Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem/der Pächter/in anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergeben sich aus ihr Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter/innen an diese gebunden.

2 Baulichkeiten

Baulichkeiten wie Laube, Freisitz oder Pergola dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle.

Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung der Laube

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen. Kommt der/die Pächter/in einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, führt das zur Kündigung des Pachtvertrages.

Genehmigt der Verein Änderungen gegenüber den unter 1 (4) genannten Regelwerken, können diese nur in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und sind in Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

(1) Lauben

Laut der unter 1 (4) genannten Regelwerke sind für die Lauben folgende Vorgaben verbindlich:

Grundfläche maximal 3,5 x 4 m bei einer maximalen Traufhöhe von 2,1 m und einer Firsthöhe von 2,8 m über Sockel-/Fußbodenhöhe. Die vorgegebene Laube darf nicht verändert werden.

An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt.

Die Lauben dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen nicht zulässig.

Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Gesamtfläche von 1 m² möglich, falls sie vom Bebauungsplan oder anderen Regelwerken zugelassen sind, sie müssen jedoch plan auf dem Laubendach installiert sein. Eine Berücksichtigung solcher Anlagen bei der Wertermittlung erfolgt nicht.

Ein mit Flaschengas betriebenes nicht fest eingebautes Infrarotstrahlungs-Heizgerät, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und Verantwortung des/der Pächter/in zulässig.

Wiederholte Verstöße können eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

(2) Befestigter Sitzplatz mit Witterungsschutz (Markise, Pergola, Freisitz)

a) Markise

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 10 m² zugelassen. Er kann mit einer an der Laube befestigten Markise temporär beschattet werden.

Auf der Hauptwetterseite des Sitzplatzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst bis zu einer Höhe von 1,8 m errichtet werden.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

b) Pergola

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter mit einer berankten Kletterhilfe z. B. aus Kanthölzern überspannter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 10 m² zugelassen. Er muss mit einer Kletterpflanze eingegrünt sein.

Die Bauhöhe der Rankhilfe ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Die Platzierung der Pergola auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite der Pergola kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst bis zur Höhe der Pergola angebaut werden.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

c) Freisitz

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 1,1 x 2,8 m zugelassen. Dieser Sitzplatz kann mit Welleternitplatten fest überdacht werden.

Die Bauhöhe der Dachkonstruktion ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung.

Auf der Hauptwetterseite des Freisitzes kann als Windschutz ein zu begrünendes Rankgerüst bis zur Höhe des Freisitzes angebaut werden.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden.

(3) Gewächshaus

Gewächshäuser jeder Art sind auf den Parzellen nicht erlaubt.

(4) Gerätekiste

Gerätekisten sind in handelsüblicher Ausstattung oder in der Laube angepasster Bauweise geduldet, sofern sie entlang einer Laubenwand aufgestellt sind. Höhe und Tiefe dürfen 1 m und die Länge die der betreffenden Laubenwand nicht überschreiten.

Die Gerätekiste darf nicht mit einem Fundament im Boden verankert bzw. fest mit der Laube verbunden werden.

Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung der Gerätekiste fordern, hat sie der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen. Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die Duldung erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in.

(5) Weitere Baulichkeiten

Weitere Baulichkeiten wie Gerätehütten, feste Zelte oder Pavillons, fest installierte Schwimmbecken, u. a. sind auf den Parzellen nicht zulässig.

(6) Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

(7) Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,5 m, Länge über 3 m) wie aufgeständerte Spielhäuser, große Trampolins oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

Die Kinderspielgeräte sind von der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen werden.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

(8) Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden. Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,5 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

(9) Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintiere das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit

Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss er mit einem mindestens 1 m hohen nicht einfach überkletterbaren Zaun so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben oder die Wasserfläche muss mit geeignetem Drahtgewebe (z. B. Baustahlgewebe), Netz oder ähnlichem gesichert sein.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

(10) Offene Kamine und gemauerte Grills, Grillen in der Anlage

Ortsfeste Grills bis 1 m Höhe sind gestattet. Andere ortsfeste Feuerstellen sind nicht zulässig.

Transportable Grills sind erlaubt, dürfen aber nur mit Holzkohle oder Gas betrieben werden.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.

(11) Kompostmiete und -behälter

Kompostmieten und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden.

Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein.

Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt.

Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

3 Kulturschützende Einrichtungen

(1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“)

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u. a. ist der Anbau unter Foliendächern deshalb sinnvoll.

Deren Grundfläche darf maximal 8 m² betragen und deren Höhe 2 m nicht überschreiten.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Unschönes Aussehen z. B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

(2) Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 8 m² pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

(3) Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden.

Die Höhe darf 0,6 m über dem Boden nicht überschreiten.

Ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m ist einzuhalten.

4 Einfriedungen

(1) Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage mit einer freiwachsenden Wildsträucherhecke und dem Zaun ist Sache des Vereins. Die Pflege der Hecke und das Instandhalten des Zaunes erfolgt durch den Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Die Pächter sind verpflichtet, den Zaun schonend zu behandeln.

Das Abschneiden durch bzw. über den Zaun in die Parzellen hineinragender einzelner Zweige ist erlaubt, eigenmächtige sonstige und größere Eingriffe in die Hecke dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

(2) Einfriedungen zwischen den Parzellen

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind nicht erlaubt, davon ausgenommen sind Spaliereinrichtungen mit Beerenobst oder Obstgehölzen. Die erforderlichen Grenzabstände sind unter 9 (3) aufgeführt.

5 Wege

(1) Befahren der Wege

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist nur wenn unbedingt erforderlich und nach Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

(2) Unterhalt und Pflege der Wege

Die Pflege und den Unterhalt der Wege regelt der Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Auf den Schotterwegen wachsende Wildkräuter sind von den Pächtern der angrenzenden Parzellen mechanisch oder thermisch zu entfernen, und zwar auf der Länge ihrer angrenzenden Parzelle bis zur Mitte des Weges.

6 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist anzustreben.

Gießwasserbehälter (Regentonnen) sind zum Schutz für Kinder und Tiere mit Drahtgeflecht oder Deckel zu sichern.

Wassersparendes Verhalten ist anzustreben.

Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss ist Sache des Vereins, für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.

7 Grundsätze der Bewirtschaftung

(1) Düngung

Die Düngung muss auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst lässt sich die Auswaschung von Nitrat-Stickstoff über die Wintermonate vermeiden.

(2) Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen oder von ihnen während des Kompostierungsprozesses Ansteckungsgefahr ausgeht (Feuerbrand, Rindenbrand, Obstbaumkrebs, Rotpustelpilz).

Zur Kompostbereitung sind in erster Linie auf der Parzelle anfallende Pflanzenabfälle zu verwenden, diese können in geringem Umfang auch durch kompostierbare Materialien von außerhalb ergänzt werden. Tierische Ausscheidungen dürfen nicht in größeren Mengen gelagert oder kompostiert werden. Menschliche Exkremente, Essensreste und andere Stoffe, die Krankheitskeime enthalten oder Ungeziefer anlocken können, sind unverzüglich und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine dünne Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur. Deshalb soll im Nutz- und Ziergarten möglichst flächendeckend gemulcht werden.

(3) Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen von den Pächtern/Pächterinnen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

(4) Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist.

Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

(5) Nützlingsförderung

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

8 Kleingärtnerische Nutzung

Baulichkeiten und Bepflanzung

Der/die Pächter/in erhält durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind dagegen Eigentum des Pächters/der Pächterin.

Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen kein untrennbarer Bestandteil des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der/die Pächter/in sein/ihr Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn keine Einigung bei der Wertermittlung zustande kommt.

Nähere Bestimmungen sind unter Punkt 13 (4) aufgeführt.

9 Pflanzenauswahl und Grenzabstände

(1) Pflanzenauswahl Obstgehölze

Es können Kern- oder Steinobst-Halbstämme auf mittelstark wachsender Unterlage gepflanzt werden.

Robusten und als resistent ausgewiesenen Sorten ist der Vorrang zu geben.

Großwüchsige Obstbäume wie Apfel- und Birnbäume auf Sämlingsunterlagen oder Süßkirschen auf Vogelkirsche sowie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerenträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

(2) Pflanzenauswahl Ziergehölze

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - unter 3 m beträgt.

Bambusse und wuchernde Großstauden wie z. B. der Sachalin-Staudenknöterich dürfen nicht gepflanzt werden.

Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Koniferen mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T x media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihrer Sorten dürfen nicht gepflanzt werden.

Wachsen Ziergehölze höher als 3 m, so muss sie der/die Pächter/in spätestens nach Erreichen dieser Höhe auch ohne Aufforderung durch den Vorstand zurückschneiden oder roden.

Kommt der/die Pächter/in diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters/der Pächterin auch ohne dessen/deren Einwilligung entfernen zu lassen.

Die Gehölzpfllege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, so dürfen vom 1. März bis 30. September keine Gehölze gerodet oder auf Stock gesetzt werden.

Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt. Müssen während der Vegetationsperiode Gehölze gerodet werden, z. B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist der Vorstand vorab zu informieren.

(3) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der/die Pächter/in unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

Obstgehölze und Spaliere

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,5 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,8 m erlaubt.

Ziergehölze

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer uniformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Formschnitt ist nicht erlaubt.

(4) Rodung kranker Gehölze

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z. B. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Rindenbrand (*Pseudomonas syringae*), Rotpustelpilz (*Nectria cinnabrina*), Birnenverfall (*Phytoplasma pyri*), Scharka-Virus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich durch Entsorgung als Restmüll dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist, z. B. bei Rodungen im Sommerhalbjahr zwischen dem 1.3. und 30.9.

10 Tiere und Tierhaltung

(1) Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Der/die haustierhaltende Pächter/in haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf sein Tier zurückzuführen sind. Er/Sie haftet auch dann, wenn das betreffende Tier einem/einer Besucher/in seiner Parzelle gehört.

Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.
Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

(2) Tierhaltung

Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

11 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

(1) Gemeinschaftseinrichtungen

Die Pächter dürfen Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend der Vorstandsbeschlüsse nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln.

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

(2) Gemeinschaftsleistungen

Jede/r Pächter/in ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen wird von der Pächterversammlung festgelegt.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen.

Für angeordnete Gemeinschaftsleistungen besteht eine Unfallversicherung nur für Mitglieder, deren Ehepartner und Kinder über 14 Jahre.

Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Gemeinschaftsarbeit vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dient, kann die tätige Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

12 Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

In den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso sind laute Arbeiten wie Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:

Montag bis Freitag vor 7 Uhr und nach 20 Uhr

Samstags vor 7 Uhr und nach 18 Uhr

Dabei ist zu beachten, dass gegenseitige Rücksichtnahme ein Teil des Gemeinschaftslebens ist.

Während Bestattungsfeiern auf dem benachbarten Friedhof dürfen keine störenden Gartenarbeiten verrichtet werden. Ebenso sind in dieser Zeit alle anderen Geräusche und das Grillen zu unterlassen.

13 Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe

(1) Kündigung durch Pächter

Sie ist nur zum 30. November möglich und muss in Schriftform so erfolgen, dass sie beim Vorstand spätestens am 3. Werktag im August des gleichen Jahres vorliegt.

(2) Kündigung durch den Verpächter

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7 - 9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigungen oder üble Nachrede, u. a., die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der/die Pächter/in nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein/ihr Verhalten nicht ändert.

(3) Gartenübergabe

Der/die abgebende Pächter/in hat die von ihm/ihr gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand an den Verein zurückzugeben.

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem/der abgebenden Pächter/in auf eigene Kosten beseitigt werden.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung noch nicht behobene Missstände, ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand oder die Nichteinhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung des Gartens werden zu Lasten des abgegebenen Pächters/der abgebenden Pächterin durch Mängelabzüge bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen, so hat sie der/die abgebende Pächter/in ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

(4) Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe der Parzelle durch den/die Pächter/in kann die-sen/dieser eine Entschädigung für sein/ihr nach seiner/ihrer Wahl auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e. V. (Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel) auf Kosten des abgebenden Pächters/der abgebenden Pächterin.

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der/die Pächter/in die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er/sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist.

Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigkeit zu erzielen, kann der Verein von dem/der abgebenden Pächterin die entschädigungslose Beräumung der Parzelle verlangen.

Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Gartenordnung erklärt der/die Pächter/in sein/ihr Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

14 Sonstige Bestimmungen

(1) Schäden und Haftung

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Den Pächtern wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

(2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter sowie vom Vorstand Beauftragter ist jederzeit Folge zu leisten.

(3) Betreten der Parzellen

Der Vorstand sowie von ihm beauftragte Vereinsmitglieder oder Beauftragte des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter jederzeit die Parzellen betreten.

Das Betreten von Parzellen durch sonstige Personen ist nur im Falle unaufliebbarer Gefahrenabwehr z. B. bei Brand der Laube erlaubt.

(4) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter

Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren.

Bei gartenbauliche Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen ist dies ausschließlich der Vereinsvorstand.

Direkte Kontakte der Pächter/innen mit kommunalen Ämtern und Behörden sind nicht erlaubt und können eine Abmahnung bzw. in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

15 Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wurde am 23. November 2012 von der Pächterversammlung des Vereins der Gartenfreunde Ingersheim e. V. beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt für die Kleingartenanlage Pfannenstiel gültig.

An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung sind die Pächter gebunden.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag.

Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben.

Stichwortverzeichnis

A

Abfälle	7
Abmahnung	12
An- und Umbauten	
Laube.....	2
Anordnungen	13
Ansprechpartner.....	13
Arbeitsstunden	11
Aufenthalt	
dauerhaft..... <i>Siehe</i> Laube	
Aufgabe der Parzelle	12

B

Baulichkeiten	2
Bebauungsplan	1
Befahren	
Wege	6
Betattungsfeiern.....	12
Bundeskleingartengesetz	8

D

Düngung.....	7
--------------	---

E

Einfriedungen	
Anlage.....	6
Parzellen.....	6

F

Feuerstellen	5
Firsthöhe Laube	2
Foliendach	5
Folientunnel	6
Freisitz.....	3
Friedhof	12
Frühbeete	6

G

Gartenteiche	4
Gartenübergabe.....	12
Gaskocher	2
Gaslampe	2
Gehölzpflege.....	9
Gemeinschaftseinrichtungen	
und -geräte	
Nutzung	11
Gemeinschaftsleistungen	11
Genehmigungspflicht.....	2
Gerätehütten	4
Gerätekiste	3
Gestaltung	
Gartenteich.....	4
Gewächshaus	3
Gewerbliche Nutzung	<i>Siehe</i>
Parzelle	

Gießwasserbehälter

Siehe Regentonnen

Grenzabstände.....	10
Grills	5
Größe	
Folientunnel.....	6
Freisitz	3
Frühbeete.....	6
Gartenteich.....	4
Gerätekiste	3
Laube	2
Markise	2
Planschbecken	4
Tomatenhaus.....	5
Grundfläche Laube	2
Gründüngung	7

P

Partyzelte	4
Parzelle	
Bodenversiegelung	1
Nutzung	1
Pavillons	4
Pergola	3
Pflanzenauswahl	9
Pflanzenkrankheiten	
meldepflichtig.....	8
Pflanzenschutz	8
Pflege- und	
Verjüngungsschnitte.....	9
Pflichtverletzungen	12
Photovoltaikanlagen	2
Planschbecken	4

H

Haftung	13
Haustiere	10
Heizgerät	2
Hunde	11

I

Informationspflicht	13
---------------------------	----

K

Kinderspielgeräte	4
Klärschlamm	7
Kleingärtnerische Nutzung	1
Kompost	
Behälter.....	5
Miete	5
Kompostbereitung	7
Kontakte	
mit Ämtern und Behörden	13
KrankerGehölze	10
Kündigung Pachtvertrag	
durch Pächter	12
durch Verpächter	12

L

Laube	2
-------------	---

M

Markise	2
Mulchen	7
Mündliche Absprachen	2

N

Nützlinge.....	8
----------------	---

O

Obstgehölze	9
-------------------	---

R

Regentonnen	
Sicherung	7
Rückbau	2
Ruhezeiten	11
Rutschen	4

S

Schäden	13
Gemeinschaftseinrichtungen	
und -geräte	11
Schaukel	4
Schwimmbecken	4
Sicherung	
Gartenteich	5
Regentonnen	7
Sitzplatz	<i>Siehe</i> Freisitz
Sonn- und Feiertage	11
Spielhäuser	4
Stromerzeugung	
Einrichtungen	2

T

Tierhaltung	
Bienen	11
Tomatenhaus	5
Trampolins	4
Trauhöhe Laube	2

U

Umbau	
Laube	2
Ungenehmigte Neubauten	2
Unterhaltung	
Wege	6

V

Verjüngungsschnitt	9
Verkehrssicherungspflicht	1

Versicherung.....	13	Befahren.....	6	Pergola.....	3
Verstöße gegen Gartenordnung	1	Unterhaltung.....	6		
		Weisungen.....	13		
		Wertermittlung.....	12		
		Widerspruch gegen Wertermittlung.....	13		
		Windschutz		Zelte.....	4
		Markise	3	Ziergehölze	9
W					
Wasserversorgung	7				
Wege					

W

Z